

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

PENOX GmbH
Geschäftsleitung
Deutz-Mülheimer-Straße 173
51063 Köln

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 34/14

Weimar
24. August 2015

Genehmigungsbescheid 34 / 14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Antrag der Firma PENOX GmbH, Deutz-Mülheimer-Straße 173, 51063 Köln, vom 17.12.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang in 99885 Ohrdruf

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma PENOX GmbH, Deutz-Mülheimer-Straße 173, 51063 Köln, erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bleioxiden und anderen anorganischen Bleiverbindungen (Bleisulfat) mit einer Produktionskapazität von 36.500 t/a an bleihaltigen Erzeugnissen und zum Betrieb der geänderten Anlage

auf dem Grundstück in 99885 Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, Flur 24, Flurstück 4762/8.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst die Nutzung einer angemieteten, zur Anlage benachbarten, bestehenden Halle nach ihrer brandschutztechnischen Sanierung zu Lagerzwecken wie folgt:

- Halle 10/1a: 4 m³ Schwefelsäure, 96%-ig und 40 t Bleisulfatsuspension
- Halle 10/1b: 500 t Blei und 400 t Bleioxid-Fertigprodukt
- Halle 10/2a: Maschinenersatzteile und Leercontainer (zum Teil verschmutzt)
- Halle 10/2b: 200 t Bleioxid-Fertigprodukt
- im bestehenden Eingangslager verringert sich die Menge gelagerten Bleis von 400 t auf 250 t
- im bestehenden Eingangslager wird 1 m³ Essigsäure, 25%-ig gelagert (wurde bereits mit Bescheid 47/14/A vom 15.08.14 zu einer Anzeige nach § 15 BImSchG zugelassen)

und den Betrieb der mit v.g. Maßnahmen geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Halle 10 und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt ein:

Lagerort	Stoffe	Menge	WGK
Lagerraum 01.01 der BE 01	Essigsäure 25%	1 m ³	1
Halle 10/1a	Schwefelsäure 96% Bleisulfatsuspension	4 m ³ 40 t	1 3
Halle 10/1b	Blei Bleioxid-Fertigprodukt	500 t 400 t	1 3
Halle 10/2b (zur Anmietung geplant)	Bleioxid-Fertigprodukt	200 t	3

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 17.12.2014
 - Anschreiben (2 Blatt)
 - Formblätter 1.1 - 1.2 (2 Blatt)
 - Auflistung vorangegangener Behördenentscheidungen (3 Blatt)
2. Antragsunterlagen
 - 2.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (16 Blatt)
 - 2.2. Anlagenstandort, Betriebseinrichtungen
 - Auszug aus topographischer Karte Maßstab 1 : 25.000
 - Gesamtlageplan Maßstab 1 : 1.000
 - Lageplan mit Kennzeichnung d. Betriebsbereiche nicht maßstabsgerecht
 - Liegenschaftskarte nicht maßstabsgerecht
 - Grundriss Halle 10/1a und 10/1b mit Bemaßung
 - Grundriss EG Halle 10/2 m. Kennz. saniert. Bereiche Maßstab 1 : 200
 - Grundriss KG Halle 10/2 m. Kennz. saniert. Bereiche Maßstab 1 : 200
 - Schnitt Halle 10/2 m. saniert. Dach mit Bemaßung
 - 2.3. Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen
 - Fließschema (1 Blatt)
 - Formblatt 2.1 (11 Blatt)
 - Lageplan mit Lagerbereichen u. -mengen nicht maßstabsgerecht
 - 2.4. Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz
 - Formblätter 2.2 - 2.4 (8 Blatt)
 - EG-Sicherheitsdatenblatt Blei (59 Blatt)
 - EG-Sicherheitsdatenblatt Blei/Bleimonoxid Gemisch (11 Blatt)
 - EG-Sicherheitsdatenblatt Bleimonoxid (25 Blatt)

EG-Sicherheitsdatenblatt Orangemennige		(25 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt TBLS+ Mikrosulfat		(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Essigsäure 25%		(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure, techn. rein 96%		(8 Blatt)
2.5. Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen		
textliche Beschreibung		(1 Blatt)
Emissionsquellenplan	Formblätter 2.5 - 2.7	(4 Blatt)
2.6. Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	nicht maßstabsgerecht	
	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.7. Sicherheitsvorkehrungen / Störfall		
	Formblätter 2.10 - 2.10b	(3 Blatt)
Sicherheitsbericht, Stand Dezember 2014		(43 Blatt)
Erklärung zur Aktualisierung des AGAP		(1 Blatt)
2.8. Abfallverwertung / -beseitigung		
	Formblätter 2.11 – 2.12	(2 Blatt)
2.9. Brandschutz		
	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
Erläuterungen zu Formblatt 2.14		(1 Blatt)
Brandschutzplan	mit 20 m-Raster	
Brandschutztechnische Stellungnahme Nr. 2014/11/083 vom 25.11.14 der SW Sachverständigenbüro Brandschutz GmbH & Co. KG, 99310 Dornheim		(12 Blatt)
2.10. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.11. Arbeitsschutz		
textliche Beschreibung		(1 Blatt)
	Formblätter 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
Erläuterungen zu Formblättern 2.15 - 2.17		(2 Blatt)
2.12. Wasserwirtschaft		
textliche Beschreibung		(2 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung, Abwasseranlagen	Formblätter 2.18 – 2.19	(4 Blatt)
Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzeige nach § 54 ThürWG	Formblätter 2.20 – 2.21	(4 Blatt)
2.13. Natur und Landschaft		
	Formblatt 2.22	(3 Blatt)
3. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelalles gemäß § 3e UVPG		(27 Blatt)
4. Sonstiges		
Stellungnahme Betriebsrat		(1 Blatt)
Zertifikate zum Qualitätsmanagement		(6 Blatt)
Erläuterungen zum Baurecht		(2 Blatt)
5. nachgereichte Unterlagen		
5.1. mit Schreiben vom 16.03.15 nachgereichte Unterlagen		
Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(2 Blatt)
Gesamtlageplan	Maßstab 1 : 1.000	
Lageplan mit Kennzeichnung d. Betriebsbereiche	nicht maßstabsgerecht	
Grundriss EG Halle 10/2 m. Kennz. saniert. Bereiche	Maßstab 1 : 200	
Grundriss KG Halle 10/2 m. Kennz. saniert. Bereiche	Maßstab 1 : 200	
Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
Einrichtungen zum Umgang mit wassergef. Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Sicherheitsbericht, Stand 12/2014, aktualis. 17.02.15		(44 Blatt)

- 5.2. mit Schreiben vom 30.04.15 nachgereichte Unterlagen
Abwasser, Wasserversorgung, Abwasseranlagen Formblatt 2.18 (1 Blatt)
Entwässerungsplan (Ausschnitt) ohne Maßstabsangabe
- 5.3. mit e-Mail vom 22.06.15 nachgereichte Unterlagen
Betrachtungen der Müller-BBM GmbH, NL Köln,
zum angemessenen Abstand (5 Blatt)
- 5.4. mit Schreiben vom 06.07.15 nachgereichte Unterlagen
Bericht Nr. M121895/01 der Müller-BBM GmbH, NL Köln,
zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (56 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
(Hinweis: zu beachten sind auch Nebenbestimmung 4.1. und 4.2.)
- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Die geltenden Betriebszeiten werden von dieser Genehmigung nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu der Anzeige nach § 67a BImSchG, den Genehmigungen 19/95 vom 01.09.1995 und 94/00 vom 26.06.2001 des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie der Genehmigung 01/12 des Landratsamtes Gotha hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand, soweit Anlagenteile nicht still gelegt wurden oder durch vorangehende oder diese Genehmigung geändert wurden oder werden.

- 1.7. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen oder erlassener nachträglicher Anordnungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Lärmschutz

- 2.1. Es sind die in den Antragsunterlagen genannten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

Störfallschutz

- 2.2. Zur Inbetriebnahme müssen alle erforderlichen Vorkehrungen i.S. des § 3 der 12. BImSchV getroffen sein, um Störfälle zu verhindern sowie um mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.
Der Betriebsbereich darf entsprechend § 20 Abs. 1a BImSchG erst in Betrieb genommen werden, wenn die Erfüllung der störfallrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgestellt wurde.

- 2.3. Die vorliegende Fassung des Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV vom Dezember 2014, vervollständigt am 19. März 2015, ist mit den nachfolgenden Ergänzungen vor Inbetriebnahme fortzuschreiben und fertigzustellen.

Der Sicherheitsbericht gilt als abgenommen, wenn die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes bestätigt hat.

- a) Der Sicherheitsbericht ist nach dem Deckblatt "Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang II der Störfall-Verordnung" mit einem Revisionsblatt zu versehen, woraus hervorgehen muss: der Sicherheitsbericht vom; Datum, Revisionsnummer und aus welchen Gründen im konkreten Fall der Sicherheitsbericht fortgeschrieben wird. Im Revisionsblatt ist zu vermerken, in welchen Gliederungspunkten Änderungen eingearbeitet wurden. Auf dem Revisionsblatt oder im Management sind die an der Erstellung bzw. Änderung des Sicherheitsberichtes maßgeblich Beteiligten aufzuführen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Störfall-Verordnung).
- b) Für die Überwachung des Betriebs sind im Kap. 1 „Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen“, die Festlegungen für den sicheren Betrieb, einschließlich der Wartung der Anlagen zu planen. Die Aufbewahrung und Vorlage der Prüfprotokolle aller Abnahmen, Inbetriebnahmeprüfungen und regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sind im Management zu ergänzen (Anhang III, Nr. 3 Buchstabe c Störfall-Verordnung).
- c) Im Kap. 3.2 „Beschreibung der Verfahren, insbesondere der Verfahrensabläufe, unter Verwendung des Lageplanes Nr. 1234-AAA000-EDC002“ ist die hinzukommende Lageranlage (Lagergebäude 10) zu ergänzen.
Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind im Sicherheitsbericht gemäß des Leitfadens KAS-1 noch zu beschreiben (Kommission für Anlagensicherheit KAS-1).
Das sicherheitsrelevante Anlagenteil (Lagergebäude 10) ist ausführlich unter Zuhilfenahme von zeichnerischen Unterlagen zu beschreiben. Die Baubeschreibung, Lagepläne und Bauzeichnungen sind in Anlehnung an die Thüringer Bauvorlagenverordnung auszuführen und als Anhang beizufügen.
Aus der Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile müssen insbesondere die Funktion, die Art und das Ausmaß der Beanspruchungen, die Auslegung, die sicherheitstechnische Bedeutung und besondere Auslegungsmerkmale hervorgehen.
Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen zur Sicherung der Lageranlage sind anzugeben. Die erforderliche Beschreibung der Löschwasserrückhaltung ist beizufügen. (siehe auch BMU „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004“).

- d) Das Kap. 3.4 „Beschreibung der gefährlichen Stoffe“ des Sicherheitsberichtes, ist mit einem „Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich“ gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Störfall-Verordnung zu vervollständigen.
Im Verzeichnis ist die Menge umweltgefährlicher Stoffe nach Nr. 9a des Anhangs I der Störfall-Verordnung noch zu korrigieren.

- 2.4. Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Störfall-Verordnung alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren.
Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 1 alle drei Jahre zu überprüfen. Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen.
- 2.5. Der Betreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landkreises Gotha im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entsprechend § 19 Abs. 1, i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Kriterien, der 12. BImSchV unverzüglich mitzuteilen:
- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3, und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat,
 1. beteiligte Stoffe
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum
 3. unmittelbare Umweltschädigungen
 4. Sachschäden
 - II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,
 - III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Sonstiges

- 2.6. Die Realisierung der geplanten Nutzung der Halle 10/2b ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1. Die Lagerhalle 10 (Betriebseinheiten BE 01, BE 07) ist unter Einhaltung der Forderungen der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG -, der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien - ASR - , der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS - , insbesondere der TRGS 505, der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - sowie unter Beachtung der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln zu errichten und zu betreiben.
- 3.2. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung bzgl. der Änderungen in der Lagerhalle 10 (Betriebseinheiten BE 01, BE 07) zu überarbeiten und zu dokumentieren.

- 3.3. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mindestens alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft vollständig auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind in ein Prüfbuch einzutragen.
- 3.4. In der Halle 10/1a ist in der Nähe des Lagerbereichs der 4 t 96%-iger Schwefelsäure eine Körpernotdusche zu installieren.
Sie ist so auszurüsten, dass auch bei Außentemperaturen unter 0°C die Funktion gewährleistet ist.
Der Standort von Körpernotduschen muss durch das Rettungszeichen "Notdusche" gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.
- 3.5. In der Halle 10/1a (Lagerbereiche, Verkehrswege) muss eine ausreichende Beleuchtung (gemäß ASR A3.4 „Beleuchtung“) vorhanden sein.
- 3.6. In der Halle 10/1a müssen alle Lagereinrichtungen - soweit vorhanden - erstmalig und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden (TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“).
Zu prüfende Einrichtungen sind z. B.:
1. Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe, z. B. die Unversehrtheit von Regalteilen,
 2. Auffangeinrichtungen, z. B. Dichtigkeit und Belegung von Tassen und Wannen,
 3. Entsorgungseinrichtungen, z. B. Dichtheit und Korrosionsfreiheit von Abfallcontainern,
 4. Körperduschen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 3.7. In der Halle 10/1a müssen Flucht- und Rettungswege folgende Anforderungen erfüllen:
1. Von jeder Stelle eines Lagerraums muss mindestens ein Ausgang in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein, der entweder ins Freie, in einen notwendigen Treppenraum oder einen anderen Brandabschnitt führt.
 2. Jeder Lagerraum mit einer Fläche von mehr als 200 m² muss mindestens zwei, möglichst gegenüber liegende Ausgänge besitzen.
 3. Türen und Tore müssen die Anforderungen gemäß ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und ASR A1.7 „Türen und Tore“ erfüllen.
- 3.8. Die Lagerhalle ist mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) auszustatten.
- 3.9. Sofern die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur brandschutztechnischen Sanierung der Halle mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 62 in Erfurt spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.
4. Bau- und brandschutzrechtliche Erfordernisse
- 4.1. Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

- 4.2. Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind zu überarbeiten und dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Gotha nach vorheriger Abstimmung mit diesem Amt in vierfacher Ausfertigung zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben.
- 4.3. Die Einträge und Festlegungen aus der brandschutztechnischen Stellungnahme (unter 2.9 der Aufzählung der der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen aufgeführt) sind für die weitere Planung bindend. Sie sind in diese zu übernehmen, sowie bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen.
5. Wasser- und bodenschutzrechtliche Erfordernisse
- 5.1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zum Umgang/Lagern der wassergefährdenden Stoffe - innerhalb der Halle 10 - hat entsprechend den Ausführungen des Punktes 14.1 der Antragsunterlagen (aufgeführt unter Nr. 2.12 der Auflistung der der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen) zu erfolgen. Hierbei ist auch zu gewährleisten, dass die Anlagen beim höchstmöglichen Wasserstand ihre Lage nicht verändern und die wassergefährdenden Stoffe nicht abgeschwemmt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- 5.2. Die Errichtung der Anlagen sowie die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Reinigung dieser hat durch Fachbetriebe, entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I, S. 377), zu erfolgen.
- 5.3. Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus einer Anlage in Folge von Havarien oder anderen Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) bzw. die nächstgelegene Feuerwehr oder Polizeidienststelle zu informieren.
- 5.4. Die Ausführung des Lagerbereiches 10/1a für flüssige wassergefährdende Stoffe hat entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i.V.m. der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Thüringer Anlagenverordnung zu erfolgen. Die Bodenfläche muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein.
Der Lagerbereich 10/1b für feste wassergefährdende Stoffe muss mindestens den Anforderungen der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe 779 (TRwS 779), Abschnitt 8.3.1 - Punkt 1 und 5 - entsprechen
- 5.5. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten werden. Dies gilt insbesondere für verunreinigtes Löschwasser. Einrichtungen, mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltemöglichkeit geschaffen wird, sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu prüfen. Die Prüfungen sind durch den Betreiber zu dokumentieren.
- 5.6. Die Lagerbereiche/Anlagenteile sowie dazugehörige Umschlagflächen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, sind unaufgefordert auf Veranlassung des Betreibers/Eigentümers durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung im wasserrechtlichen Sinne,
 - wiederkehrend alle 5 Jahre nach der letzten Sachverständigenprüfung,

- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage,
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird und
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen.

Die jeweiligen Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha unaufgefordert umgehend nach der Prüfung vorzulegen.

- 5.7. Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.8. Die von dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG gebündelte Eignungsfeststellung kann jederzeit widerrufen werden, wenn insbesondere die vorgenannten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.
- 5.9. Die chemische Beschaffenheit des Brauchwassers ist regelmäßig – zunächst im vierteljährlichen Rhythmus – von einem unabhängigen Untersuchungslabor beproben und auf seinen Bleigehalt analysieren zu lassen. Die Beprobung sollte mindestens jeweils an einer Stelle im Kanal selbst (Bleioxid-Anlage), im Pumpensumpf und an der Wasseraufbereitung (d.h. nach der Filterpresse) erfolgen.
Die Prüfberichte der Brauchwasserüberwachung sollen die Protokolle der Probenentnahme einschließlich gemessener Vorort-Parameter (mindestens pH-Wert), Besonderheiten der Probenbeschaffenheit und der Probenaufbereitung, das angewendete Analyseverfahren und das Analyseergebnis enthalten und sind einmal jährlich bzw. bei Überschreitung der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
Bei ersichtlicher relativer Wertekonstanz über einen längeren Überwachungszeitraum können die Probenahmeintervalle in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde verlängert werden.
- 5.10. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist bis zum 31.10.2015 der Nachweis der Dichtheit des Löschwasserrückhaltebeckens zu erbringen. Am Becken festgestellte Mängel sind unverzüglich in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu beseitigen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 3.445,00 € und

Auslagen in Höhe von 410,01 €.

Der Betrag von **3.855,01 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334154199077 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 17.12.2014 beantragte die Fa. PENOX GmbH, Deutz-Mülheimer-Straße 173, 51063 Köln, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang in 99885 Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, Flur 24, Flurstück 4762/8.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67a BImSchG beim damaligen Staatlichen Umweltamt (SUA) Erfurt angezeigt wurde (Bestätigung durch das SUA Erfurt am 07.12.1994 unter AZ: 4.2-52225-3.24,4.10-Ca). Wesentliche Änderungen wurden durch das SUA Erfurt mit den Bescheiden 19/95 vom 01.09.1995, 94/00 vom 26.06.2001 und durch das Landratsamt Gotha mit Bescheid 01/12 vom 04.04.2012 genehmigt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Nutzung einer angemieteten, zur Anlage benachbarten, bestehenden Halle nach ihrer brandschutztechnischen Sanierung zur Lagerung von Ausgangsstoffen (Schwefelsäure, Blei), Maschinenersatzteilen und Leercontainern sowie Fertigprodukten.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 34/14 registriert. Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 22.12.2014 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, SG Genehmigungen - Störfallschutz, Lärmschutz
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen,
- Landkreis Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Abfallbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Brandschutzbehörde,
- Landkreis Gotha, Untere Wasserbehörde.

Die Untere Abfallbehörde des Landkreises Gotha stimmte dem Vorhaben ohne Erhebung von Nebenbestimmungen zu.

Der Stadtverwaltung Ohrdruf wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben, die sie jedoch nicht wahrnahm.

Der Antragsteller wurde am 12.08.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am

30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die bestehende Anlage ist der Nummer. 4.2 Spalte 2, gekennzeichnet mit „A“, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), zuzuordnen. Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c des UVP die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 19 und den Anhängen II bis VI den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU konnte verzichtet werden, da durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen außerhalb der Lagerhalle hervorgerufen werden können, sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können und sich demzufolge der angemessene Abstand des Betriebsbereiches nicht ändert.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmungen 5.9 und 5.10:

Obwohl in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gelagert und gehandhabt werden, kann auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden, sofern nachgewiesen wird, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen sind. Dies wäre durch Nachweis der Dichtheit des Brauchwasserauffang- und -rückgewinnungs-

Seite 11 von 13

systems (Fußbodenkanal) möglich gewesen. Die von der Antragstellerin der Unteren Bodenschutzbehörde vorgelegten Unterlagen zum konstruktiven Aufbau des Fußbodenkanales erfüllen nicht die qualitativen Anforderungen an einen Nachweis der Dichtheit des Systems. Undichtigkeiten des Systems können folglich nicht ausgeschlossen werden. Unter bodenschutzrechtlichen Aspekten ist die Dichtheit nicht zwingend erforderlich, sofern die Blei-Konzentration des Brauchwassers den Prüfwert der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Pfad Boden-Grundwasser nicht dauerhaft und erheblich überschreitet. Dies ist durch die in Nebenbestimmung 5.9 geforderten Analysen nachzuweisen. Mit Nebenbestimmung 5.10 wird sichergestellt, dass im Brandfall im Löschwasserrückhaltebecken aufgefangenes verunreinigtes Löschwasser nicht unkontrolliert im Untergrund versickern kann

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die per Mail vom 02.06.2015 mitgeteilten Mietkosten für 5 Jahre und für die erforderliche brandschutztechnische Ausrüstung der Halle, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 137.800 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 ThürVwKostG i.V.m. Nr. 2.2.2 des der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung beigefügten Verwaltungskostenverzeichnisses für die Benutzung eines Dienstfahrzeuges anlässlich einer Dienstreise am 21.01.2015 (136 km und 0,52 € je km) sowie gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Es erfolgt keine Festsetzung von Schallpegel-Immissionsanteilen für den Normalbetrieb, da sich bei Normalbetrieb im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Bräutigam
Sachbearbeiter